

Geschäftszeichen	Datum: 26.11.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-195
------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
--	--------	-------------------

Kalkulation Kurabgabe zum 01.01.2026 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Wolgast beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2026 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung (siehe Vorlage-Nr.: 01-BV 2025-196)

2. Die Stadtvertretung Wolgast beschließt:

1. Die Stadtvertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabenkalkulation vom 03.11.2025 für die Kurabgabe in der Stadt Wolgast mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
2. Die Stadtvertretung Wolgast erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
3. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Stadt Wolgast in der Hauptsaison 2,80 € und in der Nebensaison 2,40 € (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
4. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
6. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Stadt Wolgast beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison 78,40 € (einschl. Umsatzsteuer).
7. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 € netto enthalten.

Die Kurabgabe erhöht sich um 1,45 € brutto für die gegebenenfalls eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn).

Die Jahreskurkarte erhöht sich um 61,20 € brutto für die gegebenenfalls eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn).

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.				
Gremium Stadtvertretung Wolgast	Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss		Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage <input type="checkbox"/> mit Abweichung	Ja	Nein
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:				

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion harmonisierte Kurabgabesatzungen (KAS) in einem einheitlichen Erhebungsgebiet. Basierend auf der KAS erheben die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeföhrten Abgabenkalkulation die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe.

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die Tourismusregion beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe – und ebenso der als Anlage beigelegte, von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aufgestellte Bericht über die Erhebung/Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe – basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde zutreffend und vollständig sind. Die Stadt Wolgast erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend (mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die einen höchstzulässigen Betrag für die Kurabgabe bestimmt). Es gilt mit Bezug zur:

1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:

Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.

2. Kurabgabe (netto) Nebensaison:

85% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

3. Jahreskurabgabe (netto):

28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison,

zzgl. eines Entgeltes in Höhe von 15,40 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus)

zzgl. einer Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn)

4. steuerliche Bewertung:

netto;

Die Gemeinden haben ggf. einen Betrag gemeldet, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich sein wird.

5. Vorkalkulation 2026:

Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

- Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.

- Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.
- Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.

6. Nachkalkulation:

Eine Nachkalkulation ist für die Gemeinden erforderlich, die kostendeckend kalkulieren.

7. Abrechnung:

Die UTG koordiniert treuhänderisch die monatliche Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe zwischen den Gemeinden. Dazu sind die Umlageeinheiten (Übernachtungen Vollzahler & befreite Kinder, Tagesgäste; exkl. beruflich Befreite) bis zum 10. des Folgemonats an die UTG zu melden. Auf dieser Basis erstellt die UTG entsprechende Mittelabrechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen von bzw. auf einem separaten Treuhandkonto:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Jahreskarten werden einmal jährlich abgerechnet.

Auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt im Folgejahr eine Spitzabrechnung der monatlichen Mittelabrechnungen.

8. GästeCard-Umlage:

Für die Abrechnungstätigkeit der UTG einschließlich des Betriebs der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe wird eine GästeCard-Umlage i.H.v. 0,02 € (netto) erhoben.

Vorkalkulation der Stadt Wolgast für das Jahr 2026

Die Stadt Wolgast wird zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe erheben. Gemäß gemeindespezifischer Vorkalkulation der Stadt Wolgast beläuft sich der Abgabesatz einschl. Umsatzsteuer je Aufenthaltstag und Person auf

- 4,68 EUR (in der Hauptsaison) und
- 3,98 EUR (in der Nebensaison).

Die Jahreskurabgabe beträgt demnach das 28fache der Hauptsaison geltenden Kurabgabesatzes, mithin 131,17 EUR.

Die Stadt Wolgast wird diese gemeindespezifischen Abgabesätze auf die Beträge der gemeinsamen Kalkulation begrenzen (entspricht der höchstzulässigen Abgabenhöhe), also 2,80 € in der Hauptsaison und 2,40 € in der Nebensaison.

Weiterhin wurde im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2026 für die Stadt Wolgast mit **58.840** Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- **50.300** Übernachtungen
- **4.900** Tagesgästen
- **3.640** umgerechnete Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet.

In Summe: **58.840**.

Dem gegenüber stehen **307.748** Eigenübernachtungen der Einwohner (**28** Tage x **10.991** Einwohner [Stand: 31.12.2024]).

Der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt **83,95 %**. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Stadt Wolgast zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2026 wurden kurabgabepflichtige Aufwendungen in Höhe von **1.557.751,32 €** ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von **1.307.721,07 € (83,95 % von 1.557.751,32 €)** ergibt. Hinzuzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2026 die kalkulatorischen Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Gemeinde insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

Gesamte Zahllast der Stadt Wolgast:	
Eigenanteil der Stadt für Kur (Einwohner):	1.307.721,07 €
Anteil für gewährte Befreiungen:	0,00 €
Anteil wg. Rundungsdifferenzen:	613,98 €
Gesamtbelastung:	1.308.335,05 €
Eigenanteil gesamt:	1.308.335,05 €

Der von der Stadt Wolgast für das Jahr 2026 kalkulierte Eigenanteil beträgt **1.308.335,05 €**.

Da die Stadt Wolgast eine höchstzulässige Abgabe erhebt, werden sich die Einnahmen aus der gemeinsamen Kurabgabe voraussichtlich auf **150.030,25 €** belaufen

Die Stadt Wolgast wird ein Mobilitätsangebot (Bus/Bahn) für Tages- und Übernachtungsgäste integrieren. Dadurch erhöht sich die Kurabgabe je abgabepflichtigem Gast und Aufenthaltstag um ganzjährig 1,45 € brutto.

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation(en) der Tourismusregion zur harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2026 erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Aufwand	
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung / <input type="checkbox"/> Auszahlung	
Betrag im Jahr 2025:		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2026:		-	
Betrag im Jahr 2027:		-	
Betrag im Jahr 2028:		-	

Verfasser: Podhorská, Elke

Sachbearbeiter: **Podhorská, Elke** (Schul- und Kulturamt), 25.11.2025
Tel.: 03836 251 180, eMail: elke.podhorska@wolgast.de

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Tourismusregion - Kurabgabesatzung Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2026 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

- Anlage 3: Bericht über die Vorgehensweise zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2026 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 4: gemeinspezifische Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026 der Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH